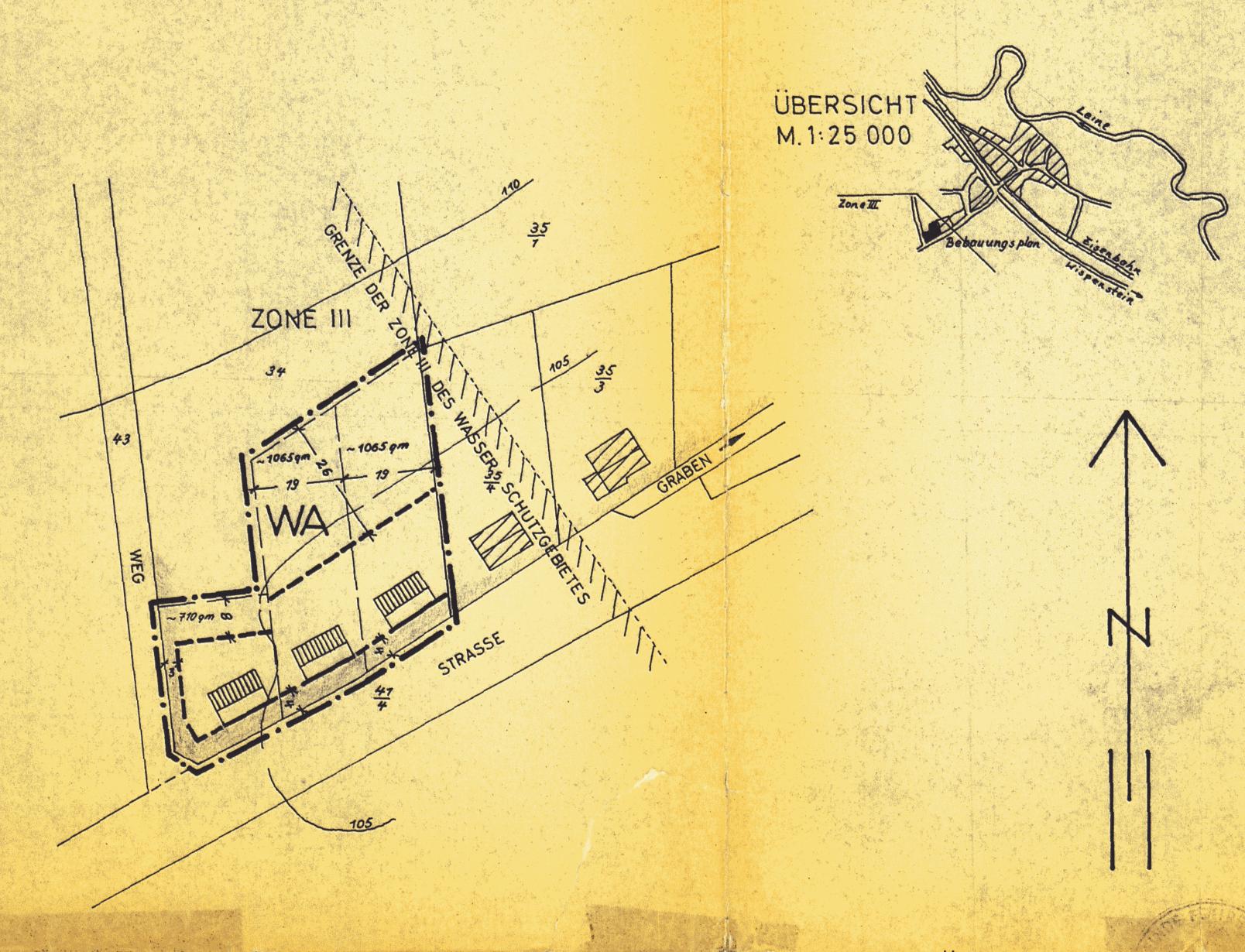
## FÖHRSTE BEBAUUNGSPLAN NR3 M.1:1000 "IM MÖRIK II" ZEICHENERKLÄRUNG SIEHE BEIBLATT ALS BESTANDTEIL DIESES PLANES



DIE GEMEINDE IST MIT DEM VORENTWURF EINVERSTANDEN. FOHRSTE, DEN 4.2.1964 BÜRGERMEISTER: SHEGEL: GEMEINDE DIREKTOR :

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht

Entwurf ausgearbeitet

Hildesheim, den 2.12.1963

Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Fersonen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.1901

Der Plan ist in die Örtlichkeit übertrag-

Ciker

Alfeld(L) , den 28.10.1964

Regierungsvermessungsrat

bis 8.10.64

Katasteramt

Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gem. §2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.

wird hiermit bescheinigt.

Alfeld (1.) den 28.10.1964

Katasteramt

Regierungsvermessungsrat

Beschlossen gem. § 2 Abs. 6 Bundes -baugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I 5,341).

Entwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 des

Bundesbauges. als Satzung beschlos-

FÖHRSTE, den 22.10.64

am 20.10.64

FÖHRSTE, den 7.9.1964 bistor

Genehmigt gem. § 17 des Bundesbau-gesetzes vom 23.6.1960. (BGBI.15.341)

FÖHRSTE , den 22.10.64 Cikror

vom 8.9.64

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gem § 12 Bundesbaugesetz bekannt nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage I HSB3, 27.3(3) gemacht

am 26.2.1965

Folime den 30,3.1965

VERVIELFÄLTIGUN = VERVIELFALTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTS ALFELD. GEN JEDER ART SIND NICHT GESTATTET.

## LECENDE

zum Bebauungsplan "IM MORICK II" DER GEMEINDE FOHRSTE Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

	Geltungsbereich	
	Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1.25000,	
	Aufzugebende Grenzen	
	Geplante Grenzen	
	Festsetzungen gemäß § 9 BBaug. in Verbindung mit der Baunut	zungsver-
	ordnung (BNVO).	
	Maß der baulichen Nutzung durch Angabe der Geschoß-Flächen-	Zahlen (GF
<b>M/</b> A	Allgemeines Wohngebiet - WA- (BNVO)	Company of the second of the s
V V /	Zulässige Bauvorhaben gemäß § 4, Abs. (2) BNVO. Ausnahmen ger	mas § 4,
	Abs.(3) BNVO sind zugelassen.	
	Vorhandene bauliche Anlagen, ein Vollgeschoß, GFZ = 0.4	
	Vorhandene bauliche Anlagen, zwei Vollgeschosse, GFZ = 0,7	(CXXXX)
	Stellung der geplanten baulichen Anlagen:	
	Wohngebaude, 1 Vollgeschoß, Geschoßflüchenzahl 0,40 Satteldach von 35 - 500	
	Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschosflüchenzahl 0,7 Satteldach von 25 - 30°	
	Wohngebaude, 3 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl 0,90 Dachneigung v. 25 - 300	
	Wohngebaude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten)  1 Vollgeschoß, Geschoßflächenzahl 0,3  Dachneigung v. 25 - 30  Dach	
****	Garagen mit Flachdach	Ç.
	Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes	B
	Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes	
	Baulinien, einzuhalten	
	Hintere und seitliche Baugrenze	
	Offentliche Verkehrsfläche { Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von Jeglicher Bebau-	and the same
	ung und Bewüchs über 80 cm Höhe - gemessen von Fahr- bahnoberkante - freizuhalten. Einfriedigungen sind	cicht
	entlang der klassifizierten Straßen im Abstand von	31/
	0,10 m zu errichten.	
	Offentliche Parkfläche	
	Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	E
	Offentliches Grün	annual and a
·	Privates Grün, kein Bauland	ALL MAN S
	Vorhandene Baume	2000
	Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen	DOT